

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 40

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

4. October 1884.

Nr. 40.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „**Venus Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die französische Kolonial-Armee. — Hoffbauer: Appkatorische Studie über die Verwendung der Artillerie in größeren Truppenverbänden. (Schluß.) — Brochures militaires. — Eidgenossenschaft: Militär-Literatur. — Ausland: Deutschland: Schiedsrichter bei den Kaisermanövern. Oesterreich: Die Manöver im Marchfelde. — Sprechsaal: Ueber die Stellung der Instruktionsoffiziere in der schweizerischen Armee. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 16. Sept. 1884.

Die alljährlich wiederkehrenden großen und kleinen Herbstübungen nehmen zur Zeit das Interesse der militärischen Welt in Anspruch, besonders konzentriert sich dasselbe auf die großen Kavalleriemänoevre unter dem Prinzen Friedrich Karl bei Kamitzsch, wo zwei Kavalleriedivisionen in der Stärke von etwa 5000 Pferden gegen einander manövrierten, und auf die kommenden Kaisermanöver am Rhein zwischen dem 7. und 8. Armeekorps. Besondere Neuerungen werden während derselben nicht zur Anwendung gelangen, auch findet der Tragerversuch mit Revolver, Doppelfernrohr und Schleppsäbel des vorigen Jahres in diesem Herbst keine Wiederholung, da eine Allerhöchste Entscheidung bestimmt hat, daß in Zukunft Revolver, Doppelfernrohr und Schleppsäbel zur Feldausrüstung der Offiziere der Fußtruppen gehören sollen. Für den Revolver ist das Modell vom Jahre 1883 angenommen worden, während bezüglich des Modells eines Doppelfernrohrs eine Entscheidung noch vorbehalten ist. Das Mobilmachungsgeld der Offiziere ist um die Beträge für Anschaffung dieser Ausrüstungsstücke erhöht worden.

Von Einführung eines bestimmten Schleppsäbelmusters wurde Abstand genommen, damit Offiziere, welche Schleppsäbel bereits in früheren Feldzügen geführt oder von ihren Vorfahren geerbt haben, auch in Zukunft davon Gebrauch machen können. Für die Friedenszeiten bleibt es bei den jetzt gültigen Bestimmungen, welche das Tragen eines Degens resp. Füllisäbels vorschreiben. Ferner werden alle diejenigen Unteroffiziere der Fußtruppen, welche keine Schuß-

waffen führen, also die Feldwebel, Vizefeldwebel, Fahnenträger, Regiments- und Bataillons-Lambours mit dem Revolver Modell 83 ausgerüstet.

Zu den schon seit den letzten Feldzügen bestehenden alljährlichen Übungen des Militär-Reit-instituts in Hannover im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenstangen ist jetzt eine ähnliche Unterweisung im Pionierdienst getreten. Zu diesem Zweck war vor Kurzem ein Kommando des 10. Pionierbataillons in Hannover eingetroffen, um die bezügliche Anleitung zu geben. Dieselbe geschah theils auf den Hofräumen des Reitinstituts, theils im Terrain und erstreckte sich auf Anfertigung und Zerstörung von Laufftegen, Brücken, Vertheidigungseinrichtungen, Annäherungshindernissen, welche in der Praxis bei dem ausgedehnten Aufklärungsdienst der Kavallerie am häufigsten vorkommen und Verwendung finden. Wenn dieser Pionierdienst auch nicht eine solche Ausdehnung erhält, wie bei den Fußtruppen, so ist doch der Nutzen, welcher dadurch auch bei der Kavallerie geschaffen wird, nicht zu verkennen. Von jetzt ab wird jedes Jahr eine solche Unterweisung im Pionierdienst stattfinden und der Instruktion im Zerstören von Schienengeleisen entweder vorausgehen oder folgen; zu letzterem Zweck wird stets ein aus Offizieren und Unteroffizieren des Eisenbahnregiments bestehendes Kommando aus Berlin zum Reitinstitut gesandt werden.

Es sei an dieser Stelle gleichzeitig erwähnt, daß in hiesigen Ingenieurkreisen der große Fortschritt, welchen das französische Luftballonkorps mit dem thatsächlich geglückten ersten Versuche der Lenkbarkeit und der Rückkehr auf den Ausgangspunkt gemacht hat, nicht unbenutzt geblieben ist und zur Nachahmung anspornt. Das Kriegsministerium hat sich in Unde-